

MARIE VON FALKENHAUSEN

# Menschenrechtsschutz durch Deliktsrecht

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

440

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

440

Herausgegeben vom  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann





Marie von Falkenhausen

# Menschenrechtsschutz durch Deliktsrecht

Unternehmerische Pflichten in  
internationalen Lieferketten

Mohr Siebeck

*Marie von Falkenhausen*, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen, der Université Paris-Est Créteil, der Universität Münster und der Pázmány Péter Katolikus Egyetem (Budapest); 2016 Erstes Staatsexamen; 2018 LL.M. an der UC Berkeley, School of Law; 2019 Promotion (Göttingen); seit 2019 Referendarin am Kammergericht Berlin.  
orcid.org/0000-0001-8003-8807

ISBN 978-3-16-159314-7 / eISBN 978-3-16-159315-4  
DOI 10.1628/978-3-16-159315-4

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441  
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Diese Arbeit ist als Dissertation an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen entstanden und wurde dort im Oktober 2019 angenommen. Neue Entwicklungen in Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung wurden bis Mai 2019 berücksichtigt.

Ich danke meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll, für seine großartige Unterstützung. Unsere Gespräche, seine Fragen und Überlegungen waren mir bei diesem großen Projekt eine wertvolle Hilfe. Immer wieder hat er sich die Zeit genommen, meine Gedanken und Ergebnisse mit mir zu besprechen. Gleichzeitig hat er mir bei der Wahl meines Themas und in der Erstellung der Arbeit viel Freiheit gelassen, meinen eigenen Weg zu finden – inklusive eines Umwegs über Kalifornien.

Meinem Zweitgutachter, Herrn Prof. Dr. Ivo Bach, danke ich für sein äußerst schnelles Zweitgutachten und seine hilfreichen Anmerkungen.

Außerdem gilt mein Dank meinen Mitdoktoranden am Lehrstuhl, die mich mit ihren Fragen und Anmerkungen in unseren Kolloquien an den verschiedensten Orten in meiner Arbeit immer wieder vorangebracht haben.

Schließlich danke ich der Studienstiftung *ius vivum* und der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung für ihre Unterstützung des Drucks dieser Arbeit.

Berlin, im Mai 2020

*Marie v. Falkenhausen*



# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Inhaltsverzeichnis .....	IX
Abkürzungsverzeichnis.....	XVII
A. Grundlagen.....	1
I. <i>Einleitung</i> .....	1
II. <i>Konturen</i> .....	5
B. Verhaltenspflichten des Deliktsrechts .....	83
I. <i>Stellung der Verhaltenspflicht in der deliktischen Haftung</i> .....	84
II. <i>Die Rechtsfigur Verkehrspflicht</i> .....	89
III. <i>Einfluss internationaler Menschenrechtsprobleme als           Gegenstand der Verkehrspflicht</i> .....	125
IV. <i>Verkehrspflichten des Abnehmers in Lieferketten</i> .....	147
V. <i>Internationaler Vergleich: Der Blick ins Vereinigte           Königreich</i> .....	217
VI. <i>Fazit: Vereinzelte Verkehrspflichten des Abnehmers in           Lieferketten</i> .....	239
C. Schutzbereich der Menschenrechte und Schutzbereich des Deliktsrechts.....	241
I. <i>Unternehmen als Pflichtenträger: Herausforderungen für die           Bestimmung des Schutzbereichs der Menschenrechte</i> .....	242

II. Korrelation der Schutzbereiche .....	245
III. Fazit: Menschenrechte oft außerhalb des deliktsrechtlichen Schutzbereichs .....	301
D. Kollisionsrecht .....	304
I. Bereichsausnahme: Persönlichkeitsrechte .....	304
II. Grundregel: Art. 4 Abs. 1 Rom II .....	311
III. Rechtswahl: Art. 14 Abs. 1 Rom II .....	311
IV. Ausnahme: Art. 4 Abs. 3 Rom II .....	312
V. Ausnahme: Art. 7 Rom II .....	314
VI. Ausnahme: Art. 17 Rom II .....	318
VII. Ausnahme: Art. 16 Rom II .....	323
VIII. Ausnahme: Art. 26 Rom II .....	326
IX. Fazit: Erhebliche Hürden für Anwendung deutschen Rechts.....	331
E. Ergebnisse, Chancen und Handlungsbedarf.....	333
I. Status quo: Deliktische Haftung für Menschenrechtsverletzungen? .....	333
II. Eignet sich die deliktische Haftung als Lösungsmodell? .....	338
III. „Wirtschaft und Menschenrechte“ – die richtige Debatte? .....	352
IV. Fazit: Konkretisierungsbedarf im Schutzbereich.....	360
F. Schlusswort.....	362
Entscheidungsverzeichnis .....	365
Materialienverzeichnis.....	371
Literaturverzeichnis .....	381
Sachverzeichnis .....	389

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XVII
A. Grundlagen .....	1
I. Einleitung .....	1
II. Konturen .....	5
1. Unternehmen .....	6
2. Lieferketten .....	7
a) Machtstrukturen in Zulieferketten .....	7
b) Lieferkettengestaltungen in menschenrechtlich problematischen Branchen .....	10
aa) Einzelhandelsproduktion .....	10
bb) Landwirtschaft .....	17
cc) Rohstoffindustrie .....	19
c) Lieferkettenmanagement in der Praxis .....	23
aa) Reiner Kauf beim Händler .....	24
bb) Individualisierte Bestellung .....	25
cc) Einseitige Auferlegung von CSR-Codes .....	26
dd) Audits .....	28
ee) Akzeptanz unzureichender Gefahrvorsorge .....	29
ff) Überlegenes Wissen .....	29
gg) Kooperation .....	30
hh) Detaillierte Anweisungen .....	31
ii) Konzernierung .....	32
d) Fazit zu Lieferketten .....	35
3. Menschenrechte .....	35
a) Die Internationale Menschenrechtscharta .....	37
b) Die ILO-Kernarbeitsnormen .....	42

4.	Einfluss der Menschenrechte auf das nationale Recht .....	43
a)	Unmittelbare Bindung privater Unternehmen an Völkerrecht .....	44
b)	Wirkung der Menschenrechte durch Art. 25 GG oder Art. 1 Abs. 2 GG .....	47
c)	Wirkung der Menschenrechte durch Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes .....	54
aa)	Nicht im Anwendungsbereich des IP I .....	56
bb)	Nicht im Anwendungsbereich des IP II .....	62
cc)	Nicht im Anwendungsbereich der ILO- Kernarbeitsnormen .....	66
dd)	Keine völkerrechtskonforme Auslegung der Grundrechte .....	68
ee)	Fazit: Keine Berücksichtigungspflicht aus Völkerrechtsfreundlichkeit .....	69
d)	Möglichkeit sich im Ausland auswirkender Regelungen .....	70
e)	Fazit: Bloße Möglichkeit der Berücksichtigung mensenrechtlicher Werte .....	72
5.	Deliktsrecht .....	74
a)	§ 823 Abs. 2 BGB .....	74
b)	§ 826 BGB .....	78
c)	Beteiligung am Delikt des Zulieferers gem. § 830 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BGB .....	78
d)	§ 831 BGB .....	80
e)	„Durchgriffshaftung“ .....	81
f)	Fazit: Höchste Erfolgswahrscheinlichkeit bei § 823 Abs. 1 BGB .....	81
B. Verhaltenspflichten des Deliktsrechts .....		83
I. Stellung der Verhaltenspflicht in der deliktischen Haftung .....		84
1.	Mittelbare Rechtsgutsverletzung .....	85
2.	Deliktisches Unterlassen .....	86
3.	Fahrlässigkeitsdelikt: Im Verkehr erforderliche Sorgfalt .....	86
4.	Vorsatzdelikt: Zurechnung .....	87
5.	Fazit: Zentrale Rolle .....	88
II. Die Rechtsfigur Verkehrspflicht .....		89
1.	Entwicklung der Verkehrspflicht .....	90

2.	Systematisierung: Nach welchen Prinzipien entstehen Verkehrspflichten?.....	94
a)	Entstehungsgrund: Gefahrschaffung oder -erhöhung .....	98
b)	Entstehungsgrund: Gefahrbeherrschung .....	99
c)	Entstehungsgrund: Vertrauen.....	101
d)	Abwägungsfaktor: Vorteilsziehung.....	103
e)	Abwägungsfaktor: Gefahrzusammenhang .....	105
f)	Abwägungsfaktor: Ausnutzen einer wirtschaftlichen Machtstellung.....	113
g)	Weitere Abwägungsfaktoren.....	118
h)	Einfluss technischer Regelwerke.....	121
3.	Übernahme, Delegation und Übergang von Verkehrspflichten .....	122
III.	<i>Einfluss internationaler Menschenrechtsprobleme als Gegenstand der Verkehrspflicht.....</i>	125
1.	Verkehrspflichten in internationalen Fallkonstellationen.....	125
2.	Rechtsgüter mit Menschenrechtsrang .....	127
3.	Einfluss internationaler Standards .....	129
a)	Industriestandards .....	130
aa)	UN-Leitprinzipien .....	131
(1)	Direkte Rechtswirkung .....	132
(2)	Legitimation als „Stand der Technik“ .....	133
(3)	Konkretisierungsleistung .....	138
bb)	OECD-Leitsätze .....	141
cc)	ISO 26000 und andere DIN- und ISO-Standards.....	142
dd)	Fazit .....	144
b)	Gesetzliche Standards.....	144
c)	Fazit: Geringer Einfluss internationaler Standards.....	146
IV.	<i>Verkehrspflichten des Abnehmers in Lieferketten.....</i>	147
1.	Gibt es diese Fallgruppe schon? .....	148
a)	BGH zur Abfall- und Abraumentsorgung.....	149
b)	BGH zum Reiseveranstalter.....	151
c)	Organisationspflichten.....	154
d)	Produzentenhaftung.....	157
e)	Fazit: Bisher keine vergleichbare Fallgruppe.....	158
2.	Verkehrspflichten nach Verhaltensmustern.....	158
a)	„Outsourcing“ .....	159
b)	Reiner Kauf beim Händler .....	160
aa)	Gefahrschaffung .....	160
bb)	Gefahrbeherrschung.....	161

cc)	Vertrauen .....	162
dd)	Abwägung .....	163
c)	Individualisierte Bestellung .....	166
aa)	Gefahrschaffung .....	166
bb)	Gefahrbeherrschung .....	167
cc)	Vertrauen .....	168
dd)	Abwägung .....	169
d)	Einseitige Auferlegung von CSR-Codes .....	175
aa)	Gefahrschaffung .....	175
bb)	Gefahrbeherrschung .....	176
cc)	Vertrauen .....	176
dd)	Abwägung .....	178
e)	Audits .....	179
aa)	Gefahrschaffung .....	179
bb)	Gefahrbeherrschung .....	180
cc)	Vertrauen .....	180
dd)	Abwägung .....	181
f)	Akzeptanz unzureichender Gefahrvorsorge .....	181
aa)	Gefahrschaffung .....	181
bb)	Gefahrbeherrschung .....	181
cc)	Vertrauen .....	182
dd)	Abwägung .....	182
g)	Überlegenes Wissen .....	184
h)	Kooperation .....	185
aa)	Gefahrschaffung .....	185
bb)	Gefahrbeherrschung .....	186
cc)	Vertrauen .....	186
dd)	Abwägung .....	190
i)	Detaillierte Anweisungen .....	191
aa)	Gefahrschaffung .....	191
bb)	Gefahrbeherrschung .....	192
cc)	Vertrauen .....	192
dd)	Abwägung .....	194
j)	Konzernierung .....	196
aa)	Keine Involvierung in die Geschäftsführung .....	196
	(1) Gefahrschaffung .....	197
	(2) Gefahrbeherrschung .....	197
	(3) Vertrauen .....	198
	(4) Abwägung .....	198
bb)	Vorgabe eines CSR-Codes .....	199
cc)	Involvierung in allgemeine Geschäftsführung .....	200
	(1) Gefahrschaffung .....	201
	(2) Gefahrbeherrschung .....	201

(3) Vertrauen.....	201
(4) Abwägung.....	202
dd) Detaillierte Anweisungen in sozialen und/oder ökologischen Fragen.....	204
(1) Gefahrschaffung.....	204
(2) Gefahrbeherrschung.....	204
(3) Vertrauen.....	205
(4) Abwägung.....	205
ee) Partielle personelle Verflechtung.....	206
ff) Vollständig einheitliche Geschäftsführung.....	207
gg) Fazit zur konzernierten Lieferkette.....	209
k) Einfluss unternehmerischer Selbstverpflichtungen.....	210
aa) Entstehen einer Verkehrspflicht aus einer Selbstverpflichtung.....	210
bb) Verschärfung des Sorgfaltsmaßstabes durch eine Selbstverpflichtung.....	212
l) Verschleierung wahrer Zustände.....	213
m) Höhere Ebenen der Lieferkette.....	214
3. Fazit: Keine pauschalen Verkehrspflichten des Abnehmers.....	216
V. <i>Internationaler Vergleich: Der Blick ins Vereinigte Königreich.....</i>	217
1. <i>Cape-Fälle.....</i>	218
2. <i>Lungowe v Vedanta.....</i>	223
3. <i>Okpabi v Shell.....</i>	225
4. <i>AAA v Unilever.....</i>	229
5. <i>Rechtsprechungslinie.....</i>	231
6. <i>Anwendbarkeit auf vertraglich organisierte Lieferketten.....</i>	235
7. <i>Vergleich zum deutschen Recht.....</i>	237
VI. <i>Fazit: Vereinzelt Verkehrspflichten des Abnehmers in Lieferketten.....</i>	239
C. <b>Schutzbereich der Menschenrechte und Schutzbereich des Deliktsrechts.....</b>	241
I. <i>Unternehmen als Pflichtenträger: Herausforderungen für die Bestimmung des Schutzbereichs der Menschenrechte.....</i>	242
II. <i>Korrelation der Schutzbereiche.....</i>	245

1.	Leben .....	246
2.	Körper und Gesundheit .....	250
3.	Freiheit .....	258
4.	Eigentum .....	265
5.	Allgemeines Persönlichkeitsrecht .....	270
	a) Schutz von Privat- und Familienleben, Wohnung, Schriftverkehr, Ehre und Ruf .....	271
	b) Verbot der Folter und der unmenschlichen, grausamen oder erniedrigenden Behandlung .....	280
	c) Schutz der Familie, Recht auf Heirat und Familiengründung .....	282
	d) Diskriminierungsverbot .....	284
	e) Recht auf soziale Sicherheit .....	288
	f) Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben und wissenschaftlichen Fortschritt .....	289
	g) Meinungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit .....	290
	h) Recht auf Arbeit .....	291
	i) Verbot der Zwangsarbeit .....	293
	j) Verbot der Kinderarbeit .....	294
	k) Gewerkschaftsfreiheiten .....	297
	l) Fazit zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht .....	298
6.	Sonstige Rechte .....	298
	a) Menschenrechte als sonstige Rechte .....	298
	b) Sonstige Rechtspositionen .....	300
	c) Fazit zu sonstigen Rechten .....	301
III.	<i>Fazit: Menschenrechte oft außerhalb des deliktsrechtlichen Schutzbereichs</i> .....	301
D.	Kollisionsrecht .....	304
I.	<i>Bereichsausnahme: Persönlichkeitsrechte</i> .....	304
	1. Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte ...	305
	2. Wahlrecht nach Art. 40 Abs. 1 EGBGB .....	306
II.	<i>Grundregel: Art. 4 Abs. 1 Rom II</i> .....	311
III.	<i>Rechtswahl: Art. 14 Abs. 1 Rom II</i> .....	311
IV.	<i>Ausnahme: Art. 4 Abs. 3 Rom II</i> .....	312

V. Ausnahme: Art. 7 Rom II .....	314
1. Tatbestand des Art. 7 Rom II.....	314
2. Bestimmung des Handlungsortes.....	316
3. Wahlrecht.....	318
VI. Ausnahme: Art. 17 Rom II .....	318
1. Handlungsort.....	319
2. Sicherheits- und Verhaltensregeln .....	320
3. Haftungsverschärfung durch Art. 17 Rom II.....	321
4. Fazit zu Art. 17 Rom II .....	323
VII. Ausnahme: Art. 16 Rom II .....	323
VIII. Ausnahme: Art. 26 Rom II .....	326
IX. Fazit: Erhebliche Hürden für Anwendung deutschen Rechts.....	331
E. Ergebnisse, Chancen und Handlungsbedarf.....	333
I. Status quo: Deliktische Haftung für Menschenrechtsverletzungen? .....	333
1. Ergebnisse der Untersuchung .....	333
a) Grundlagen zu Lieferketten, Menschenrechten und Deliktsrecht.....	333
b) Deliktsrechtliche Verhaltenspflichten des Abnehmers in der Lieferkette .....	334
c) Menschenrechte im Schutzbereich des Deliktsrechts .....	336
d) Anwendbarkeit deutschen Rechts .....	336
2. Wirkung für den Menschenrechtsschutz?.....	337
II. Eignet sich die deliktische Haftung als Lösungsmodell? .....	338
1. Ist Menschenrechtsschutz eine Aufgabe für Unternehmen? .....	339
2. Alternative Regelungsmodelle zum Deliktsrecht.....	344
a) Rechtspflicht oder <i>soft law</i> ?.....	345
b) Privatrecht oder öffentliches Recht?.....	348
c) Sorgfalts- oder Transparenzpflicht? .....	349
3. Fazit: Kombinationsregelung am besten geeignet .....	351
III. „Wirtschaft und Menschenrechte“ – die richtige Debatte? .....	352

<i>IV. Fazit: Konkretisierungsbedarf im Schutzbereich</i> .....	360
F. Schlusswort.....	362
Entscheidungsverzeichnis.....	365
Materialienverzeichnis.....	371
Literaturverzeichnis.....	381
Sachverzeichnis.....	389

## Abkürzungsverzeichnis

A.C.	Appeal Cases
a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AcP	Archiv fuer die civilistische Praxis
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AG	Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Am. J. Int'l L.	American Journal of International Law
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
ATS	Alien Tort Statute
AVR	Archiv des Völkerrechts
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BeckOGK	beck-online.Großkommentar Zivilrecht
BeckOK BGB	Beck'scher Online-Kommentar zum BGB
BeckOK GG	Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz
BeckOK StGB	Beck'scher Online-Kommentar zum StGB
BeckRS	beck-online.Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
CESCR	Committee on Economic, Social and Cultural Rights
Ch.	Law Reports, Chancery Division
CSR	Corporate Social Responsibility
CSR-Richtlinie	Richtlinie 2014/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität

	betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen
DIN	Deutsches Institut für Normung
ebd.	ebenda
ECCHR	European Center for Constitutional and Human Rights
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErfK ArbeitsR	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
Erkl.	Erklärung
ERPL	European Review of Private Law
ESC Rights Textbook	Economic, Social and Cultural Rights – A Textbook
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Europ. Kollisionsrecht	Europäisches Kollisionsrecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZPR/EuIPR	Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWCA Civ	England and Wales Court of Appeal (Civil Division)
EWHC	England and Wales High Court
f./ff.	folgende (Singular/Plural)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GesR	Gesellschaftsrecht
GG	Grundgesetz
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union (vorher: Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht)
grds.	grundsätzlich
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Harv. Bus. L. Rev.	Harvard Business Law Review
HBR	Harvard Business Review
HGB	Handelsgesetzbuch
HGR	Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa
HK-BGB	Schulze, Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar
HR	Human Rights
HR Law Review	Human Rights Law Review
HRQ	Human Rights Quarterly
I.C.J. Reports	International Court of Justice – Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders
i.E.	im Ergebnis
i.R.v.	im Rahmen von
i.V.m.	in Verbindung mit
IAGMR	Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda

IGH	Internationaler Gerichtshof
IJPL	International Journal of Procedural Law
ILO	International Labour Organization
IMDS	Industrial Management & Data Systems
int.	international
Int. J. Life Cycle Assess.	International Journal of Life Cycle Assessment
IP I	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IP II	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
ISO	International Organization for Standardization
J. Bus. Ethics	Journal of Business Ethics
J. Priv. Int'l L.	Journal of Private International Law
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JETL	Journal of European Tort Law
JOM	Journal of Operations Management
Juridica Int'l	Juridica International
jurisPK-BGB	juris Praxiskommentar BGB
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	JuristenZeitung
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MMR	MultiMedia und Recht
MüKo	Münchener Kommentar
NAP	Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte
NGO	Non-Governmental Organisation
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
NK-BGB	Nomos Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
NK-StGB	Nomos Kommentar Strafgesetzbuch
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OHCHR	Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights
OLG	Oberlandesgericht
PCIJ	Permanent Court of International Justice
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
QB	Queen's Bench Division
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdTW	Recht der Transportwirtschaft

Rev. int. compliance éthique aff.	International Review of Compliance and Business Ethics – Supplément à la Semaine Juridique Entreprise et Affaires
RG	Reichsgericht
Rn.	Randnummer
Rom I	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)
Rom II	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
Staudinger	J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
Swiss Rev. Int'l & Eur. L.	Swiss Review of International and European Law
TCC	Technology and Construction Court
Trans. Inst. Br. Geogr.	Transactions of the Institute of British Geographers
TVG	Tarifvertragsgesetz
u.a.	unter anderem
UKHL	United Kingdom House of Lords
UKSC	United Kingdom Supreme Court
UN	United Nations
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
UNGP Reporting Framework	United Nations Guiding Principles Reporting Framework
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.a.	vor allem
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
Wake Forest L. Rev.	Wake Forest Law Review
WVRK	Wiener Vertragsrechtskonvention (Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge)
z.B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
zfmr	Zeitschrift für Menschenrechte
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

# A. Grundlagen

## I. Einleitung

„Wirtschaft und Menschenrechte“ – diese zwei Worte haben sich in den letzten Jahren zu einem feststehenden Begriff der politischen und rechtlichen Debatte entwickelt, national wie international. Unternehmen operieren heute global und transnational, also über (fast) alle Ländergrenzen hinweg. Ein Elektronikriese wie Apple hat über 200 Zulieferer weltweit und sogar der britische Teil der Teemarke Tetley kommt auf 227 Zulieferer außerhalb des Vereinigten Königreichs.<sup>1</sup> Ein erheblicher Teil der in weniger entwickelten Staaten produzierten Waren wird in entwickelten Ländern abgesetzt.<sup>2</sup> Derartige Lieferketten berühren täglich Millionen von Menschen: Arbeitnehmer oder Anwohner<sup>3</sup> eines Zulieferers für einen internationalen Abnehmer. Ihnen bringt die Einbindung in ein transnationales Produktionsnetzwerk oft gleichzeitig Fluch und Segen. Einerseits fördert die internationale Nachfrage die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Andererseits missachten manche Zulieferbetriebe die Rechte ihrer Arbeitnehmer, es kommt zum Beispiel zu Schikane und Diskriminierungen oder es werden Kinder im Betrieb beschäftigt. Außerdem schränken Umweltauswirkungen aus Zulieferbetrieben vielerorts die Lebensqualität und Gesundheit der umliegenden Gemeinden ein.<sup>4</sup> Diese Missstände sind spätestens seit den großen Skandalen der 1990er Jahre weithin bekannt: Damals schlugen zwei Ereignisse internationale Wellen, erst die Hinrichtung eines Ogoni-Aktivisten im Zusammenhang mit Shells Ölförderung im Niger-Delta und dann eine Reportage über schlimmste Formen der

---

<sup>1</sup> 200 Zulieferer machen 98% des Einkaufsvolumens von Apple aus: *Apple, Supplier List* (2018), abrufbar unter <<https://www.apple.com/supplier-responsibility/pdf/Apple-Supplier-List.pdf>>, zuletzt abgerufen am 07.03.2019; *Tetley UK, Supplier List* (2018), abrufbar unter <<https://www.tetley.co.uk/sites/g/files/gfwr1q181/files/2018-11/Tetley%20UK%20Supplier%20List%20%E2%80%93%20updated%20as%20of%2023rd%20October%202018.pdf>>, zuletzt abgerufen am 07.03.2019.

<sup>2</sup> *UNCTAD, Key Statistics and Trends in International Trade 2014* (2015), S. 12 f.

<sup>3</sup> Für generische Substantive wird in dieser Arbeit die männliche Form genutzt – sie soll andere Geschlechter mit einschließen.

<sup>4</sup> Ausführlicher zu den Problemen in einzelnen Lieferketten s.u. A.II.2.b).

Kinderarbeit in der Herstellung von Nike-Fußbällen.<sup>5</sup> Seitdem wird unter dem Stichwort „Wirtschaft und Menschenrechte“ diskutiert, wie die Rechte der Menschen in den Zulieferketten transnationaler Unternehmen besser geschützt werden können – und welche Rolle Abnehmerunternehmen dabei spielen können und müssen. Eine Studie des UN-Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte *John Ruggie* zeigte 2008, wie weit die Auswirkungen globaler Wirtschaftsaktivitäten reichen und welch ein breites Spektrum von Menschenrechten von Lieferketten aller Branchen betroffen ist.<sup>6</sup> Heute bestreitet kaum jemand, dass die Zustände in vielen Lieferketten untragbar sind. Offen ist allerdings, wie die Staaten des „globalen Nordens“ am besten tätig werden können, um diese Zustände zu verbessern. Ihr nächstliegender Ansatzpunkt sind die auf dem eigenen Hoheitsgebiet ansässigen Abnehmerunternehmen: z.B. Apple in den USA, Tetley UK in Großbritannien, und viele Unternehmen in Deutschland. Sie sollen nach Willen vieler ihren Einfluss auf die eigene Lieferkette nutzen, um Rechtsverletzungen bei ihren Zulieferern zu verhindern oder zumindest den eigenen Beitrag dazu zu mindern.

Ideen, wie ein solches Tätigwerden der Abnehmerunternehmen am besten zu erreichen sei, gibt es inzwischen viele. Erste Instrumente beruhten auf Freiwilligkeit: zum Beispiel der *UN Global Compact*<sup>7</sup>, Brancheninitiativen wie das Textilbündnis<sup>8</sup> und unternehmerische Selbstverpflichtungen. Eine verbindliche Regelung von Unternehmenspflichten auf UN-Ebene scheiterte und führte zur Entwicklung der – ebenfalls nicht rechtsverbindlichen – UN-Leitprinzipien.<sup>9</sup> Neben freiwilligen Initiativen kommen Transparenz- und Berichtspflichten in Betracht, die Unternehmen zur Offenlegung der Zustände in ihren Lieferketten und der zur Verbesserung unternommenen Schritte anhalten. Solche Pflichten finden sich zum Beispiel in der EU-Richtlinie zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen<sup>10</sup>, aber auch – bezogen auf spezielle Tatbestände – zum Beispiel im *UK Modern Slavery Act*<sup>11</sup>.

---

<sup>5</sup> „Diabolischer Akt – Amoklauf der Militärs: Mit der Hinrichtung des Bürgerrechtlers Saro-Wiwa machten sie sich zu Parias“, *Der Spiegel* vom 13.11.1995; „Six Cents an Hour“, *Life Magazine* (1996), zuletzt abgerufen am 07.03.2019 unter <<http://www.laborrights.org/in-the-news/six-cents-hour>>.

<sup>6</sup> *Ruggie*, Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, Addendum: Corporations and human rights: a survey of the scope and patterns of alleged corporate-related human rights abuse, A/HRC/8/5/Add.2 (2008).

<sup>7</sup> Startseite des UN Global Compact, <<https://www.unglobalcompact.org/>>, zuletzt abgerufen am 12.03.2019.

<sup>8</sup> Bündnis für nachhaltige Textilien, <<https://www.textilbuendnis.com/>>, zuletzt abgerufen am 25.04.2019.

<sup>9</sup> Dazu näher unten B.III.3.a)aa).

<sup>10</sup> Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (2014).

<sup>11</sup> *Modern Slavery Act* 2015 (c.30) (2015).

Transparenzpflichten hoffen ebenso wie freiwillige Initiativen darauf, dass der Markt durch eine verstärkte Nachfrage nach sozial verträglich hergestellten Produkten die Verhaltenssteuerung übernimmt. Ein dritter Ansatz sind gesetzliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen, wie sie in Frankreich bereits eingeführt<sup>12</sup> und in der Schweiz vorgeschlagen<sup>13</sup> wurden. Schließlich arbeiten im Vereinigten Königreich derzeit die Gerichte daran, eine richterlich entwickelte Sorgfaltspflicht von Mutterunternehmen für Rechtsverletzungen ihrer Töchter abzustecken.<sup>14</sup>

In Deutschland fokussiert sich die Debatte auf die Einführung einer gesetzlichen „mensenrechtlichen“ Sorgfaltspflicht für Unternehmen, die über das Deliktsrecht haftungsbewehrt sein soll. Dafür gab es bereits mehrere Formulierungsvorschläge<sup>15</sup>, zwei entsprechende Anträge der Grünen-Fraktion im Bundestag<sup>16</sup> und eine heiße Debatte bei der Entwicklung des deutschen Nationalen Aktionsplans<sup>17</sup>. Eine solche deliktsrechtliche Haftung verwendet als Konsequenz der „Wirtschaft und Menschenrechte“-Debatte einen völkerrechtlichen Begriff – die Menschenrechte – als Ziel und Schutzbereich eines zivilrechtlichen Ausgleichsanspruchs. Dabei treffen zwei sehr unterschiedliche Rechtsgebiete aufeinander: die Menschenrechte auf der einen und das Deliktsrecht auf der anderen Seite.

In den heutigen Menschenrechten manifestiert sich der nach dem zweiten Weltkrieg gefasste politische Wille, das internationale Miteinander einem mindesten Wertekanon zu unterwerfen.<sup>18</sup> Obwohl die Menschenrechte heute weitgehend in völkerrechtlich verbindlichen Instrumenten festgeschrieben

---

<sup>12</sup> Loi no. 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre (1) (2017).

<sup>13</sup> Vgl. die Homepage zur Konzernverantwortungsinitiative, <<https://konzern-initiative.ch/>>, zuletzt abgerufen am 07.03.2019.

<sup>14</sup> S.u. B.V.

<sup>15</sup> *Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*, Entwurf eines Mantelgesetzes zur nachhaltigen Gestaltung globaler Wertschöpfungsketten und zur Änderung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (2019); *Grabosch/Scheper*, Die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen – Politische und rechtliche Gestaltungsansätze (2015), S. 60 f.; *Klinger/Krajewski/Krebs/Hartmann*, Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht (2016), S. 38 ff.; *Nordhues*, Menschenrechtsverletzungen im Konzern (2019), S. 322 ff.

<sup>16</sup> *Fraktion Bündnis 90/Die Grünen*, Antrag: Zukunftsfähige Unternehmensverantwortung – Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten im deutschen Recht verankern, BT-Drucks. 18/10255 (2016); *Fraktion Bündnis 90/Die Grünen*, Antrag: Transnationale Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft ziehen, BT-Drucks. 17/13916 (2013).

<sup>17</sup> Vgl. die Redebeiträge in *Arbeitsstab Wirtschaft und Menschenrechte im Auswärtigen Amt*, Dokumentation der Expertenanhörung Nr. 11 zum NAP (2015). Der Aktionsplan ist Teil der Umsetzung der UN-Leitprinzipien, s.u. B.III.3.a)aa).

<sup>18</sup> *Kälin/Künzli*, Universeller Menschenrechtsschutz (2019), Rn. 1.32 ff. Ausführlich zur historischen Entwicklung der Menschenrechte ebd. Rn. 1.3 ff.

sind und sich sogar oft darüber definieren, bleibt die Realität an vielen Stellen hinter dem Ideal zurück.<sup>19</sup> Die Weltgemeinschaft ist von einer universellen Umsetzung der Menschenrechte weit entfernt. Die Menschenrechte sind daher oft mindestens so sehr politische Forderung wie geltendes Recht.<sup>20</sup> Ihre Tatbestände sind offen und konkretisierungsbedürftig. Sie nehmen für sich in Anspruch, grundlegende, notwendige Werte und Rechte möglichst umfassend zu definieren. Sie sind oft Instrument und Ziel politischer Debatten.

Das Deliktsrecht hingegen operiert wesentlich pragmatischer. Es ist um Interessenausgleich bemüht, erhebt aber nicht den Anspruch der ethischen oder moralischen Gerechtigkeit. So kann der wirtschaftlich extrem schwache Schädiger einem wohlhabenden Geschädigten gegenüber genauso hoch Schadensersatzpflichtig sein wie andersherum, auch wenn die wirtschaftliche Existenz des Schädigers dadurch bedroht ist. Gleichzeitig entspringt deliktische Haftung nicht aus der bloß faktischen Möglichkeit, einen Schaden zu verhindern, solange keine Rechtspflicht zum Handeln besteht – auch wenn moralisch ein Handeln geboten wäre. So ist niemand verpflichtet, den vereisten Weg des Nachbarn zu streuen oder die ahnungslosen Passanten vor der Gefahr zu warnen, sondern kann ihnen beim Ausrutschen zuschauen.<sup>21</sup> Das Deliktsrecht strebt eben nach dogmatisch gerechtem Schadensausgleich, nicht nach der „richtigen“ Lösung.

Wie passen nun diese beiden Rechtsordnungen zusammen? Kann das pragmatische Deliktsrecht dazu dienen, einen so inhärent moralischen Anspruch wie den der Menschenrechte durchzusetzen? Wird in Deutschland mit der Diskussion um die Einführung einer deliktischen, „menschenrechtlichen“ Sorgfaltspflicht die richtige Frage gestellt? Diesen Themen widmet sich die nachfolgende Untersuchung. Sie geht der bisherigen Aufnahme der Menschenrechte im deutschen Deliktsrecht nach und untersucht, ob (und wann) eine Haftung des Abnehmers für Menschenrechtsverletzungen<sup>22</sup> im Liefer-

---

<sup>19</sup> Vgl. die Präambel von *United Nations, Transforming Our World: The 2030 Agenda for Sustainable Development* (2015), die die Umsetzung der Menschenrechte für alle als Ziel für 2030 behandelt. Zum hier verwendeten, vertragsrechtlich geprägten Begriff der Menschenrechte s.u. A.II.3.

<sup>20</sup> Vgl. grundsätzlich zum politischen Charakter des Völkerrechts v. *Arnould*, *Völkerrecht* (2016), Rn. 46 ff.; und zur politischen Realität der Menschenrechte *Kälin/Künzli*, *Universeller Menschenrechtsschutz* (2019), Rn. 1.80 ff; *Tomuschat*, *Juridica Int'l* 2017, 3, 13 f.

<sup>21</sup> Siehe dazu näher unten B.II.2.b).

<sup>22</sup> Das Wort „Menschenrechtsverletzung“ wird hier und im Folgenden „untechnisch“ genutzt. Unternehmen können genau genommen keine Menschenrechte verletzen, siehe dazu näher unten. Trotzdem soll in dieser Arbeit der Einfachheit halber von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen gesprochen werden, wie dies auch in weiten Teilen der (inter-) nationalen Wirtschaft und Menschenrechte-Debatte geschieht. So lassen sich terminologische Verwirrungen und Umwege über Begriffe wie „Menschenrechtsbeeinträchtigungen“ oder „nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte“ vermeiden. Näheres

kettenszenario schon jetzt möglich ist. Außerdem beschäftigt sie sich damit, ob und wie sich diese Haftung weiterentwickeln könnte – und sollte.

Die Untersuchung beginnt mit einigen Grundlagen und Konturen: Der erste Teil arbeitet heraus, welche Unternehmen, welche Menschenrechte, welche Lieferketten und welcher Teil des Deliktsrechts betrachtet werden und wie sich die Menschenrechte auf die Auslegung dieses Deliktsrechts auswirken. Im zweiten Teil betrachtet die Untersuchung Verhaltenspflichten im Deliktsrecht und ihr Potential für eine Haftung des Abnehmers: Die Stellung und Entwicklung der Verhaltenspflicht in der deliktischen Haftung, die Systematik der Entstehung von Verkehrspflichten, den Einfluss internationaler Fallkonstellationen auf die Entstehung von Verkehrspflichten und die Anwendung dieser Grundsätze auf das Lieferkettenszenario. Im dritten Teil geht es um den Schutzbereich der Haftung: Hier wird untersucht, inwieweit das Deliktsrecht den Menschenrechtsschutz bieten kann, ob Menschenrechte Schutzgüter des Deliktsrechts sein können und inwieweit die klassischen Rechte und Rechtsgüter des Deliktsrechts mit dem Schutzzinhalt der Menschenrechte korrelieren. Dabei werden auch die Herausforderungen thematisiert, die sich bei der Anwendung der – staatsgerichteten – Menschenrechte auf das Verhalten privater Unternehmen ergeben. Der vierte Teil schließlich betrachtet die kollisionsrechtliche Frage, ob und wann das deutsche Deliktsrecht auf die Haftung des deutschen Abnehmers vor einem deutschen Gericht überhaupt anwendbar ist. Der fünfte Teil kommt auf die hier gestellten Ausgangsfragen zurück und zieht Bilanz aus den Ergebnissen der Untersuchung.

## II. Konturen

Um zu untersuchen, inwiefern deutsche Abnehmerunternehmen nach dem deutschen Deliktsrecht für Menschenrechtsverletzungen ihrer Zulieferer haften, bedarf es zunächst einiger Grundlagen. Im Folgenden wird auf die Eingrenzung der untersuchten Abnehmerunternehmen, die typischen Machtstrukturen und die typischen Probleme in Lieferketten mit negativen menschenrechtlichen Auswirkungen eingegangen. Außerdem werden typische Interaktionsformen zwischen Abnehmer und Zulieferer für die spätere Untersuchung herausgearbeitet. Schließlich werden auf der anderen Seite die Menschenrechte und ihr Einfluss auf die Auslegung des nationalen Deliktsrechts betrachtet und die für diese Untersuchung wesentlichen Tatbestände des Deliktsrechts ermittelt. Diese Konturen dienen als Grundlage für die inhaltliche Untersuchung der Haftung in Teil II und Teil III.

---

zu den Herausforderungen der Anwendung menschenrechtlicher Verpflichtungen auf Unternehmen siehe unten C.I.

### 1. Unternehmen

Diese Arbeit soll sich speziell mit der Haftung deutscher Unternehmen befassen. Dazu ist aber zunächst die Frage zu klären: Wann ist ein Unternehmen deutsch? Die Staatszugehörigkeit eines Unternehmens wird für unterschiedliche Rechtsgebiete und Zwecke unterschiedlich bestimmt. So stellt die Brüssel Ia-Verordnung<sup>23</sup> für die Bestimmung der Gerichtszuständigkeit in ihren Art. 4 Abs. 1, 63 Abs. 1 auf den Satzungs- oder den Verwaltungssitz einer juristischen Person ab, ohne das Wort „Staatszugehörigkeit“ zu verwenden. Im internationalen Privatrecht der Rom II-Verordnung<sup>24</sup> wird in vielen Vorschriften auf den Ort des „gewöhnlichen Aufenthalts“ abgestellt, der in Art. 23 Abs. 1 als der Ort der Hauptverwaltung eines Unternehmens definiert wird. Die inneren gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse einer Gesellschaft beurteilen sich im internationalen Privatrecht nach dem Gesellschaftsstatut, das wiederum nach dem Gründungs- oder dem tatsächlichen Verwaltungssitz bestimmt wird.<sup>25</sup> Im Völkerrecht hingegen, etwa bei der Beurteilung der völkerrechtlichen Zulässigkeit einer Haftung, wird die Zugehörigkeit einer juristischen Person zu einem Staat nach dessen nationalen Regeln entschieden – ähnlich der Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person.<sup>26</sup> Die so genannte Kontrolltheorie, nach der sich die Staatszugehörigkeit eines Unternehmens nach der Staatsangehörigkeit des Leitungspersonals oder der Mehrheit der Anteilsinhaber bestimmt, wurde als allgemeine Regel des Völkerrechts in Erwägung gezogen – dies lehnte der IGH jedoch ab.<sup>27</sup> Daher bleibt es bei der Anwendung der nationalen Regeln. Nationale Regel für die Verhältnisse eines Unternehmens ist in Deutschland eben das Gesellschaftsstatut. Das Gesellschaftsstatut wird nach der deutschen Rechtsprechung in der Regel nach der so genannten Sitztheorie bestimmt, also nach dem effektiven Verwaltungssitz einer Gesellschaft.<sup>28</sup> Lediglich im Bereich des Unionsrechtes wird auf den Ort der Gesellschaftsgründung abgestellt.<sup>29</sup> Im deutschen Recht

---

<sup>23</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (2012).

<sup>24</sup> Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) (2007).

<sup>25</sup> Heider, in: MüKo AktG (2019), § 5 Rn. 20; ausführlich Kropholler, IPR (2006), S. 568 ff.

<sup>26</sup> Epping, in: Ipsen, Völkerrecht (2018), § 7 Rn. 105.

<sup>27</sup> IGH, Urteil v. 05.02.1970, I.C.J. Reports, 1970, 3, 39 ff.; Kindler, in: MüKo BGB (IPR II) (2018), Teil 10 Rn. 351 ff.; Weilert, ZaöRV 69 (2009), 883, 893.

<sup>28</sup> Kau, in: Vitthum, Völkerrecht (2016), S. 179 f. Rn. 116; Kropholler, IPR (2006), S. 571 ff.

<sup>29</sup> Epping, in: Ipsen, Völkerrecht (2018), § 107 Rn. 109; Kropholler, IPR (2006), S. 577 ff.

ist daher ein Unternehmen, das in Deutschland seinen effektiven Verwaltungssitz hat, als deutsch anzusehen. Diese Entscheidung respektiert das Völkerrecht. Zudem befindet sich am Verwaltungssitz das „Herzstück“ des Unternehmens, hier sind in der Regel seine hauptsächlichen Entscheidungsträger anzutreffen. Hier bestehen auch die weitreichendsten staatlichen Einwirkungsmöglichkeiten.<sup>30</sup> Daher soll für diese Arbeit nur die Haftung solcher Unternehmen betrachtet werden, deren effektiver Verwaltungssitz in Deutschland liegt.

## 2. Lieferketten

Um Menschenrechtsproblematiken in Lieferketten zu untersuchen, ist erst herauszuarbeiten, wie Lieferketten gestaltet sind. Die Machtstrukturen entlang globaler Lieferketten, die rechtlichen Bindungen zwischen den Akteuren und die typische Interaktion zwischen Zulieferer und Abnehmer können einen erheblichen Einfluss auf die zivilrechtliche Haftung haben. Deshalb werden sie im Folgenden in dieser Reihenfolge betrachtet.

### a) Machtstrukturen in Zulieferketten

Forderungen nach einer Haftung der Abnehmerunternehmen für Menschenrechtsverletzungen werden oft mit einem Machtungleichgewicht begründet: Die Abnehmer in entwickelten Ländern beherrschten ihre Lieferanten in weniger entwickelten Staaten.<sup>31</sup> Die Wahrnehmung ist oft, dass deutsche Abnehmer ihre ausländischen Zulieferer völlig in der Hand haben. Dieser Einschätzung wird nun auf den Grund gegangen: Trifft sie für menschenrechtsverletzende Branchen zu?

Wissenschaftlich wird die Machtverteilung entlang einer Lieferkette nach wirtschaftlichen Faktoren festgestellt. In seinem Fünf-Kräfte-Modell<sup>32</sup> zur Branchenstrukturanalyse definiert Michael E. Porter die Faktoren, die das Machtpendel zwischen Abnehmer und Zulieferer in die eine oder die andere Richtung schwingen lassen. Seines Erachtens sind wirken folgenden Kräfte<sup>33</sup>:

1. Grad der Differenzierung bei den Produkten der Lieferanten, etwa durch starke Eigenmarken der Lieferanten;
2. Vorhandensein von Substituten für die Lieferantenprodukte;
3. Höhe der Umstellungskosten für den Abnehmer im Falle eines Lieferantenwechsels;

---

<sup>30</sup> Ähnlicher Gedanke bei *Osieka*, *Zivilrechtliche Haftung* (2014), S. 45 f.

<sup>31</sup> Z.B. *Wesche/Saage-Maaß*, *HR Law Review* 16 (2016), 370.

<sup>32</sup> *Porter*, *HBR* 2008, 25.

<sup>33</sup> *Ebd.*, 29 f.

4. Bedeutung des jeweiligen Einkaufs und der Branche für den Lieferanten: welchen Teil seines Gesamtumsatzes macht das Einkaufsvolumen des Abnehmers bei einem Lieferanten aus?
5. Lieferantenkonzentration: eine oligopolistische (oder gar monopolistische) Marktstruktur bei den Lieferanten lässt dem Unternehmen wenig Ausweichmöglichkeiten zu alternativen Lieferanten und erleichtert es den Lieferanten, hohe Preise durchzusetzen;
6. Gefahr der Rückwärts- oder Vorwärtsintegration: Kann der Abnehmer glaubhaft damit drohen, selbst die entsprechenden Vorprodukte herzustellen? Oder der Zulieferer damit, das Endprodukt selbst herzustellen?
7. Bedeutung der Kosten dieses Produktes für das Geschäftsmodell und die Gesamtkosten des Abnehmers.

Aus dem Gesamtbild dieser Faktoren ergibt sich das wirtschaftliche Machtgefüge zwischen Abnehmer und Zulieferer. Darauf legt sich die rechtliche Ebene: Welche rechtliche Macht hat der Abnehmer im Betrieb des Zulieferers? Handelt es sich bei dem Zulieferer um ein Tochterunternehmen, können dem Abnehmerunternehmen Weisungsrechte zustehen. Handelt es sich um einen nur vertraglich verbundenen Zulieferer, ergeben sich unter Umständen aus dem Vertrag Einflussmöglichkeiten des Abnehmers. Die wirtschaftliche und die rechtliche Machtstruktur wirken zu einem Gesamtbild der Machtverteilung zusammen.

Für die tatsächliche menschenrechtliche Anfälligkeit einer Branche scheint aber vor allem die faktische Ebene eine Rolle zu spielen. Unabhängig von der rechtlichen Gestaltung der Lieferkette im Einzelfall treten Menschenrechtsproblematiken am häufigsten und am schwerwiegendsten in drei Branchen auf: in der Massenproduktion von Konsumgütern für den Einzelhandel, im Rohstoffabbau und in der Landwirtschaft.<sup>34</sup> Die Einzelhandelsproduktion umfasst die Produktion von Bekleidung und Spielwaren ebenso wie das Zusammensetzen elektronischer Geräte. Betroffen sind statistisch vor allem Betriebe in Asien, Afrika und Lateinamerika.<sup>35</sup> In diesen Industrien sind Zulieferstrukturen geprägt von Faktoren, die nach Porter die Machtbalance zugunsten der Abnehmer verschieben: Die gelieferten Produkte sind wenig durch eigene Vorstellungen des Zulieferers differenziert, sie werden entweder erst später weiter verarbeitet oder sowieso nach den genauen Vorgaben der

---

<sup>34</sup> Die Problematiken des Einzelhandels zeigt gerade für deutsche Abnehmer die Aufstellung in: *Business & Human Rights Resource Center*, Menschenrechtliche Risiken in textilen Lieferketten – Sorgfaltspflichten, Verantwortung & Engagement deutscher Unternehmen (2018), S. 2; *global Corporate Human Rights Benchmark, Methodology 2018* (2018), S. 26; *Ruggie, A/HRC/8/5/Add.2* (2008), Rn. 8; vgl. auch die Studie *Raworth, Trading Away Our Rights – Women working in global supply chains* (2004), die Landwirtschaft und Bekleidungssektor als Kernbereiche identifiziert.

<sup>35</sup> *Ruggie, A/HRC/8/5/Add.2* (2008), Rn. 8.

Abnehmer hergestellt. Damit ist kein aufwendiger Umzug von Maschinerie oder Know-How notwendig und die Lieferanten sind leicht und zu geringen Kosten austauschbar.<sup>36</sup> Für solche leicht auszulagernden Produktionen ist eine Verschiebung in Niedriglohnländer besonders sinnvoll.<sup>37</sup> Im Gegensatz dazu geschieht der Rohstoffabbau natürlich dort, wo Rohstoffe vorhanden sind – oft ebenfalls in weniger entwickelten oder konfliktgeschüttelten Ländern Afrikas und Südamerikas. In Landwirtschaft und Einzelhandelsproduktion ist der Markt zudem von einem Überangebot an Zulieferern geprägt.<sup>38</sup> Das Produkt macht meist keinen großen Anteil der Gesamtkosten des Abnehmers aus. Beispiele dafür sind die zahlreichen Statistiken über den Anteil der Produktionskosten an den Gesamtkosten eines Kleidungsstücks: Für eine in Bangladesch für europäische Supermärkte produzierte Jeans beträgt dieser Anteil rund 7%, inklusive des Gewinnes für den Zulieferer, während allein die Ladenkosten beim Abnehmer rund 21% ausmachen.<sup>39</sup> Für einen Apfel liegt der Anteil der Produktionskosten schon bei rund 26% des Verkaufspreises, aber immer noch machen Kosten und Marge des Supermarktes mit 42% einen wesentlich größeren Anteil der gesamten Kosten aus.<sup>40</sup> Farmer bekommen im Durchschnitt 13,9% des Endkundenpreises eines Lebensmittels ab, Supermärkte hingegen 30,1%.<sup>41</sup> Das Einkaufsvolumen einzelner Abnehmer kann vor allem in der Textilbranche sehr hoch sein, sodass das wirtschaftliche Schicksal eines Zulieferbetriebs von einem einzelnen Abnehmer abhängig wird.<sup>42</sup> Zu einer Vorwärtsintegration durch Lieferanten – also einen eigenen Verkauf der Produkte auf demselben Markt – kommt es praktisch nicht. Die drei betrachteten Industrien weisen damit viele von Porters Faktoren auf, die das Machtgleichgewicht zugunsten der Abnehmer beeinflussen. Damit korrelieren die Häufigkeit und Schwere der Menschenrechtsbeeinträchtigungen in diesen Branchen. Auch in anderen Branchen kommt es zu Menschenrechtsverletzungen,<sup>43</sup> und auch in den betrachteten Industrien gibt es mächtige Zulieferer. Die meisten menschenrechtlichen Probleme treten aber in diesen von

---

<sup>36</sup> Raworth, *Trading Away Our Rights* (2004), S. 38, 54, 69.

<sup>37</sup> Ketokivi/Turkulainen/Seppälä/Rouvinen/Ali-Yrkkö, *JOM* 2017, 20, 28.

<sup>38</sup> Raworth, *Trading Away Our Rights* (2004), S. 34.

<sup>39</sup> *Ninety Cents Buys Factory Safety in Bangladesh on \$22 Jeans*, <<https://www.bloomberg.com/graphics/infographics/90-cents-buys-factory-safety-in-bangladesh-on-22-jeans.html>>, zuletzt abgerufen am 21.12.2018; ähnliche Zahlen für Markensportschuhe bei Wick, *Workers' tool or PR ploy? – A guide to codes of international labour practice* (2005), S. 119.

<sup>40</sup> Raworth, *Trading Away Our Rights* (2004), S. 69.

<sup>41</sup> *Oxfam International*, *Ripe For Change – Ending Human Suffering in Supermarket Supply Chains* (2018), S. 49.

<sup>42</sup> Für die Textilbranche: *Crewe/Davenport*, *Trans. Inst. Br. Geogr.* 17 (1992), 183 f.

<sup>43</sup> Betont von *Human Rights Watch/Center for Human Rights and Global Justice*, *On the Margins of Profit – Rights at Risk in the Global Economy* (2008), S. 2; vgl. auch Grafik bei *Ruggie*, *A/HRC/8/5/Add.2* (2008), Rn. 8.

ungleichen Machtstrukturen geprägten drei Industrien auf. Daher werden sie in dieser Untersuchung als Prototypen menschenrechtlich problematischer Lieferketten näher betrachtet. Später wird zu dann rechtlich untersuchen sein, wie sich die eben festgestellten Machtstrukturen auf eine mögliche Haftung der Abnehmer auswirken.<sup>44</sup>

*b) Lieferkettengestaltungen in menschenrechtlich problematischen Branchen*

Eine internationale Lieferkette ist ein komplexes Netzwerk zahlreicher wirtschaftlicher Akteure und verschiedener Rechtsträger.<sup>45</sup> Es gibt unzählige Möglichkeiten, dieses Netzwerk zu gestalten. Allerdings folgen viele Lieferketten einem von zwei Grundtypen. Der erste Typ sind vertraglich organisierte Lieferketten. Hier sind die Zulieferbetriebe selbstständige Unternehmen, die lediglich vertraglich mit dem Abnehmer verbunden sind. Sie sind dem Abnehmer für die pünktliche und qualitätsgerechte Lieferung der Bestellung verantwortlich. Oft geben sie Aufträge teilweise an Subunternehmer weiter. Der zweite Typ sind als Konzern organisierte Lieferketten. Bei den Zulieferern handelt es sich dann um Tochterunternehmen des Abnehmers. Der Abnehmer, der fragwürdige Subunternehmer in einer vertraglichen Lieferkette oft nicht kennt<sup>46</sup>, hat in diesem Fall die bessere Übersicht über seine Lieferkette, und die rechtlichen Bande zwischen Abnehmer und Zulieferer sind stärker. In der Praxis sind viele Mischformen dieser beiden Modelle zu finden, etwa wenn sich zuliefernde Tochterunternehmen vertraglicher Unterlieferanten bedienen. In der Regel lässt sich aber ein Grundtypus bestimmen.

Im Folgenden wird die praktische Gestaltung der Lieferketten in der Produktion für den Einzelhandel, in der Landwirtschaft und in der Rohstoffindustrie noch einmal vertieft betrachtet, um typische Konstellationen zu identifizieren, die als Grundlage für die anschließende rechtliche Untersuchung dienen können.

*aa) Einzelhandelsproduktion*

Traurige Berühmtheit hat von den Einzelhandelsindustrien im Menschenrechtskontext die Textilbranche erlangt. Zahlreiche Skandale bescherten ihr in den letzten Jahren große Aufmerksamkeit, meist wegen katastrophaler Arbeitsbedingungen in ihren Fabriken.<sup>47</sup> Daher sind die Lieferkettenstrukturu-

---

<sup>44</sup> S.u. B.IV.

<sup>45</sup> *Stephan*, in: *Heydenreich/Hell/v. Meyer/Schneider*, Tagungsdokumentation: Wie weit reicht die Verantwortung von Unternehmen? (2003), S. 36.

<sup>46</sup> Am Beispiel von C&A: *Crewe/Davenport*, *Trans. Inst. Br. Geogr.* 17 (1992), 183, 189; *Huq/Chowdhury/Klassen*, *JOM* 2016, 19, 30.

<sup>47</sup> Vor allem katastrophale Unfälle und Brände, vgl. z.B. „More Than 300 Killed in Pakistani Factory Fires“, *New York Times* (2012), zuletzt abgerufen am 07.05.2019 unter

## Sachverzeichnis

- AAA v Unilever* 229–231  
Access to Remedy 131  
*Adams v Cape* 219  
Akzeptanz unzureichender  
  Gefährvorsorge 29  
– Gefahrbeherrschung 181  
– Gefahrschaffung 181  
– Gefahrzusammenhang 183  
– Vertrauen 182  
Alien Tort Statute 217  
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz  
  76, 286  
allgemeines Persönlichkeitsrecht 270,  
  304  
Anspruchsgrundlagen des Deliktsrechts  
  74  
Anstifter 78  
Anweisungen, detaillierte 31–32  
– Ausnutzung einer wirtschaftlichen  
  Machtstellung 194  
– Gefahrbeherrschung 192  
– Gefahrschaffung 191  
– Gefahrzusammenhang 194  
– im Konzern 204–206  
– Vertrauen 192  
Apple 27  
Arbeiterorganisation *siehe*  
  Gewerkschaftsfreiheit  
*artisanal and small-scale mining*  
  (ASM) *siehe* Kleinbergbau  
atypischer Kausalverlauf 106  
Audits 15, 28  
– externe 28  
– Gefahrbeherrschung 180  
– Gefahrschaffung 179  
– Gefahrzusammenhang 181  
– unangekündigte 28  
– Vertrauen 180  
Ausschuss für wirtschaftliche, soziale  
  und kulturelle Rechte 40, 64  
– Allgemeine Bemerkungen 40  
– General Comments *siehe*  
  ~Allgemeine Bemerkungen  
– Verbindlichkeit 62  
Beihilfe, neutrale 80  
Beleidigung 275  
berechtigter Besitz 300  
Bestellung, individualisierte 25–26  
– Abhängigkeitsverhältnis 168  
– Ausnutzung einer wirtschaftlichen  
  Machtstellung 170  
– Gefahrbeherrschung 167  
– Gefahrschaffung 166  
– Gefahrzusammenhang 169  
– Vertrauen 168  
Bestimmung des Handlungsortes  
– nach Art. 17 Rom II 319  
– nach Art. 40 Abs. 1 EGBGB 306  
– nach Art. 7 Rom II 316  
BGH  
– Abfall- und Abraumentsorgung 149–  
  151  
– Grünstreifenfall 108  
– Herausforderungsfälle 107  
– Moselstaustufe 150  
– Petrochemie-Unternehmen 149  
– Reiseveranstalter 126, 151–154  
Binding Treaty on Business and Human  
  Rights *siehe* UN-Arbeitsgruppe zu  
  Wirtschaft und Menschenrechten  
Bindung von Unternehmen an  
  Völkerrecht 44–47  
*business case* 347  
*capacity building* *siehe* Trainings

- Caparo-Test 220, 224, 226, 229, 231  
*Chandler v Cape Plc* 201, 219  
 Code of Conduct *siehe* CSR-Codes  
 Committee on Economic, Social and Cultural Rights *siehe* Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte  
 Corporate Social Responsibility 347  
*creeping law* *siehe* schleichende Rechtsbildung  
 CSR-Codes 15, 18, 20  
 – einseitige Auferlegung von 26–27, 199–200  
 – Gefahrbeherrschung 176  
 – Gefahrschaffung 175  
 – Gefahrszusammenhang 178  
 – Vertrauen 176  
 CSR-Richtlinie 145, 350  
  
 Dazwischentreten eines Dritten 106  
 dezentralisierter Entlastungsbeweis 155  
 DIN-Normen *siehe* technische Regelwerke  
 Diskriminierung 14, 19, 284  
 Diskriminierungsverbot 284  
 Drohung 260  
 Durchgriffshaftung 81, 196  
 Duty to Protect 131  
  
 eigenverantwortliche Selbstgefährdung 107, 112  
 Einflussnahme auf Tochtergesellschaft, fehlende *siehe* Involvierung in Geschäftsführung einer Tochtergesellschaft, keine  
 Eingriffsnormen 323  
 Einheit von Vorteil und Risiko 104  
 einheitliche Geschäftsführung von Mutter- und Tochtergesellschaft 207  
 Einkaufsbedingungen 167  
 Einzelhandelsproduktion 8, 10–17  
 Elektronikindustrie 12  
 Empfehlungen des Abnehmers 189  
 Erfolgsort 306, 311  
 Erfolgsunrecht, Lehre vom 84  
 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 36, 68  
 Existenzminimum 289  
 Extraterritorialität von Gesetzen 70  
  
 Familienplanung 283  
 fast fashion 11  
 Folterverbot 255, 280  
 Foxconn 247  
 Frankreich, gesetzliche Sorgfaltspflicht 51, 145  
 Freiheitsbeschränkung, psychisch vermittelt 259  
 Freizügigkeit 260  
 Friedman, Milton 342  
 Fünf-Kräfte-Modell 7  
  
 Gefahrbeherrschung 96, 99–101  
 Gefahrmanagement, gemeinsames 186  
 Gefahrschaffung 96, 98–99  
 Gefahrszusammenhang 105–113  
 Gehilfe 78  
*genuine link* 70  
 gesetzliche Sorgfaltspflicht *siehe* Regelungsmodelle  
 Gewerkschaftsfreiheit 19, 23, 297  
 Großbritannien *siehe* Vereinigtes Königreich  
 Grundrechte, völkerrechtskonforme Auslegung 68–69  
  
 Händler 24  
 Händler, Kauf beim 24–25  
 – Gefahrbeherrschung 161  
 – Gefahrschaffung 160  
 – Gefahrszusammenhang 163  
 – Vertrauen 162  
 – wirtschaftlicher Vorteil 163  
 Handlungsunrecht, Lehre vom 84  
*hindsight bias* 175  
 Human Rights Committee *siehe* Menschenrechtsausschuss  
  
 ILO 42  
 Imperialismus, rechtskultureller 36  
 Industriestandards 130  
 Informationsaustausch *siehe* Wissenstransfer  
 Ingerenz *siehe* Gefahrschaffung  
 Inlandsbezug 325, 330  
 Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte 60

- Internationale Arbeitskonferenz 42  
 Internationale Menschenrechtscharta  
   37–42  
 Involvierung in allgemeine  
   Geschäftsführung einer  
   Tochtergesellschaft 200  
 – Gefährschaffung 201  
 – Gefährzusammenhang 203  
 – Vertrauen 201  
 Involvierung in Geschäftsführung einer  
   Tochtergesellschaft, keine 196  
 – Gefahrbeherrschung 197  
 – Gefährschaffung 197  
 – Gefährzusammenhang 198  
 – Vertrauen 198  
 ISO 26000 142–144  
  
 Jugendarbeitsschutzgesetz 76  
  
 KiK 27, 179, 217  
 Kinderarbeit 14, 19, 21, 257, 294  
 Kleinbergbau 20  
 Konfliktmineralien 20, 22  
 Konfliktmineralien-Verordnung 145  
 Konzernierung *siehe* Lieferketten,  
   konzerniert  
 Kooperationsmodell 16, 30–31  
 – Gefahrbeherrschung 186  
 – Gefährschaffung 185  
 – Verantwortungsübernahme des  
   Abnehmers 188  
 – Vertrauen 186  
  
 Landwirtschaft 17–19  
 Legalitätspflicht des Vorstandes 156  
*level playing field* 341  
 Lieferbeziehung, langfristige 30  
 Lieferketten  
 – Gestaltung 10  
 – konzerniert 10, 32–35, 196  
 – Machtstrukturen 7–10  
 – mehrschichtige 214  
 – untersuchte 8  
 – vertraglich 10  
 Lohn, existenzsichernd 13, 19  
*Lubbe and Others v Cape Plc* 219  
*Lungowe v Vedanta* 223–225  
  
 Maastricht-Prinzipien 65  
 Marktwirtschaft, soziale 113  
 Menschenrechte  
 – Allgemeine Erklärung der  
   Menschenrechte (AEMR) 35, 37  
 – als Definition von  
   Unternehmensverantwortung 354  
 – Beeinträchtigung 37  
 – erste Generation 38  
 – extraterritoriale Schutzpflicht 51, 58,  
   63, 66  
 – grenzüberschreitende Schädigung 60  
 – ILO-Kernarbeitsnormen 35, 42–43  
 – Internationaler Pakt über bürgerliche  
   und politische Rechte (IP I) 35, 38,  
   56  
 – Internationaler Pakt über  
   wirtschaftliche, soziale und  
   kulturelle Rechte (IP II) 35, 39  
 – Minimalverpflichtungen 63, 245  
 – Pflichtdimensionen 40, 42, 243  
 – progressive Verpflichtungen 39, 62,  
   245  
 – Schutz durch Unternehmen 339  
 – Sofortverpflichtungen 62  
 – Verletzung durch ein Unternehmen  
   37, 242–245  
 – zweite Generation 39  
 Menschenrechtsausschuss 38  
 – Abschließende Empfehlungen 38, 57  
 – Allgemeine Bemerkungen 39, 57  
 – Concluding observations *siehe*  
   ~Abschließende Empfehlungen  
 – General comments *siehe*  
   ~Allgemeine Bemerkungen  
 – Meinung 39, 57  
 – Verbindlichkeit 57  
 – View *siehe* ~Meinung  
 Menschenwürdegarantie 288  
 Mittäter 78  
 mittelbare Rechtsgutsverletzung 85  
 Modern Slavery Act 145, 350, 357  
  
 Nähebeziehung nach brit.  
   Rechtsprechung 231, 235, 238  
 Nationaler Aktionsplan 133, 136, 345  
  
 OECD Leitsätze für multinationale  
   Unternehmen 141–142

- öffentliche Ordnung 326  
*Okpabi v Shell* 225–228  
*ordre public* *siehe* öffentliche Ordnung  
 Organisationspflichten 154–157  
 Outsourcing 159
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit  
     Zulieferer *siehe* Kooperationsmodell  
 Personalitätsprinzip, aktives 70  
 personelle Verflechtung zwischen  
     Mutter- und Tochtergesellschaft 206  
 Pestizide 18  
*piercing of the corporate veil* 219, *siehe*  
     *auch* Durchgriffshaftung  
 Produkt- und Liefermodalitäten *siehe*  
     Einkaufsbedingungen  
 Produktionskosten, Anteil an  
     Gesamtkosten 9, 340  
 Produzentenhaftung 157–158  
 Protect, Respect and Remedy-  
     Rahmenwerk 131
- Recht auf angemessenen  
     Lebensstandard 253  
 Recht auf Arbeit 291  
 Recht auf Eigentum 266  
 Recht auf ein faires zivilgerichtliches  
     Verfahren 267  
 Recht auf einen angemessenen  
     Lebensstandard 266  
 Recht auf Erholung und Freizeit 254  
 Recht auf Existenzsicherung 248  
 Recht auf Gesundheit 250  
 Recht auf Leben 246  
 Recht auf Minderheitenschutz 267  
 Recht auf persönlichen Freiheit 258  
 Recht auf Schutz und Achtung des  
     Privat- und Familienlebens 268,  
     271–280  
 – Schutz der Familie 272  
 – Schutz der Wohnung 273  
 – Schutz des Privatlebens 276  
 – Schutz von Ehre und Ruf 275  
 Recht auf sichere und gesunde  
     Arbeitsbedingungen 253  
 Recht auf Sicherheit 254  
 Recht auf soziale Sicherheit 288
- Recht auf Teilnahme am kulturellen  
     Leben und wissenschaftlichen  
     Fortschritt 289  
 Rechtswahl 311  
 Regelungsmodelle 344  
 Reichsgericht  
 – Milzbrand 91, 102  
 – Morscher Baum 90  
 Reiseveranstalter *siehe* BGH,  
     Reiseveranstalter  
 Responsibility to Respect 131  
 Rohstoffindustrie 9, 19–23  
 Rom II-Verordnung 304  
 Ruggie, John 131
- Sanitärbedingungen 252  
 schleichende Rechtsbildung 136  
 Schuldknechtschaft 262, 294  
 Schutz der Familie 282  
 Schutz des Schwächeren 114  
 Schutzbereich des § 823 Abs. 1 BGB  
     241  
 Schutzgesetz 74  
 Schutzzweck der Norm 87  
 Schwangerschaft 14, 278, 279, 282  
 Selbstmord 247  
 Selbstverpflichtung, unternehmerische  
     26, 210–213  
 – Schaffung von Verkehrspflichten  
     210  
 – Verschärfung von Verkehrspflichten  
     212  
 sexuelle Selbstbestimmung 277, 279  
 Shell 226  
 Sicherheits- und Verhaltensregeln nach  
     Art. 17 Rom II 320  
 – haftungsverschärfende Wirkung 321  
*Siemens/Neubürger-Urteil* 156  
 Sittenwidrigkeit 78, 114  
 Sklaverei *siehe* Verbot der Sklaverei  
     und Zwangsarbeit  
*soft law* 44, 77, 132, 134, 345  
 Sonderbeauftragter für Wirtschaft und  
     Menschenrechte 131  
 Sonderwissen 119, 184, 189  
 sonstiges Recht 298  
 Sorgfalt, im Verkehr erforderliche 86

- Sozialpaktausschuss *siehe* Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Sozialstaatsprinzip 289
- Spielzeugindustrie 12
- Staatszugehörigkeit e. Unternehmens *siehe* Unternehmen, deutsch
- Subunternehmer *siehe* Sub-Zulieferer
- Sub-Zulieferer 214
- technische Regelwerke 121, 130, 144
- Textilbranche 10–12
- Trainings 30, 31, 187
- Transparenzpflicht 349, 351
- Trennungsprinzip 196, 199, 208
- Überstunden, exzessive 13
- Überwachung 278, 279
- Umweltschädigung 314
- UN-Arbeitsgruppe zu Wirtschaft und Menschenrechten 53
- Unilever 229
- UN-Leitprinzipien 51, 131–141
- als technisches Regelwerk 133
  - Konkretisierung von Verkehrspflichten 138
  - Verbindlichkeit 132
- Unterlassen als Delikt 86
- Unternehmen, deutsch 6–7
- US Supreme Court 217
- *Jesner v Arab Bank* 218
  - *Kiobel v Royal Dutch Petroleum* 218
- USA 52, 217
- Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit 256, 261, 293
- Verbot erniedrigender und entwürdigender Behandlung 255, 280
- Verbraucherschutz 113
- Vereinigtes Königreich 52, 218
- Verhaltenskodex *siehe* CSR-Codes
- Verkehrspflichten
- Abwägungsfaktoren 118–21
  - Delegation *siehe* ~Übernahme
  - durch Aufgabenübernahme 102
  - durch Verkehrsöffnung 98
  - durch wirtschaftlichen Vorteil 105
  - Einfluss der Menschenrechte 129
  - Entstehungsgründe 96
  - Interessenabwägung 96
  - internationale Fallkonstellation 127
  - Kategorien 97
  - Schutzzweck *siehe* Gefährdungszusammenhang
  - Schwere und Umfang Rechtsgutsverletzung 119
  - Übergang 122, 124
  - Übernahme 122
  - Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts 119
  - Zumutbarkeit 119
  - Zurechnung *siehe* Gefährdungszusammenhang
- Verrichtungsgehilfe 81, 154
- Verschleierung von Zuständen in Lieferkette 213
- Vertrauen des Rechtsverkehrs 96, 101–3
- Vertrauensgrundsatz 110
- Völkerrecht
- allgemeine Rechtsgrundsätze 47
  - allgemeine Regeln 47
  - allgemeine Übung 47
  - effektive Kontrolle 50, 59, 64, 67
  - Interventionsverbot 71
  - Pflichtenträger 44
  - Rechtsüberzeugung 47, 51
  - Völkergewohnheitsrecht 45, 47
  - völkerrechtsfreundliche Auslegung 54
  - Völkerstrafrecht 46
  - Völkervertragsrecht 45, 54
  - Wirkung *erga omnes* 45
  - zwingendes 45, 48
- Völkerrechtsfreundlichkeit des GG 54
- Vorsatz 75, 78, 79
- Eventual- 76
- Weisungen des Abnehmers *siehe* Anweisungen, detaillierte
- Weltmarkt, Kauf am *siehe* Händler, Kauf beim
- Wettbewerbsnachteil 340
- wirtschaftliche Machtstellung, Ausnutzung 113–118
- Wissen
- stilles 29

– überlegenes 29  
Wissenstransfer 16, 30, 31  
  
Zurechnung, objektive 87  
– im Strafrecht 110

Zwangsarbeit *siehe* Verbot der  
Sklaverei und Zwangsarbeit  
Zwangsumsiedelung 288  
Zwangsvertreibungen 253, 266